

## Statuten der Zürcher Handelskammer

28. Juni 2016

### NAME UND ZWECK

#### **§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Zürcher Handelskammer" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der branchenübergeordneten wirtschaftspolitischen Interessen des Einzugsgebietes.

### MITGLIEDSCHAFT

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrecht**

Mitglied bei der Zürcher Handelskammer können werden:

- Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen, die sich zum Zweck der Zürcher Handelskammer bekennen;
- Natürliche Personen, die mit der Zürcher Handelskammer von ihrer Tätigkeit her verbunden sind, als persönliche Mitglieder ohne Stimmrecht.

#### **§ 4 Eintritt**

Der Eintritt erfolgt durch Aufnahme durch den Vorstand aufgrund eines Aufnahmegesuches. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Eintritt schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

#### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird aufgrund einer Skala erhoben, welche von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Mitglieder festgelegt wird. Der jährliche Mitgliederbeitrag kann Fr. 10'000.00 nicht überschreiten.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftlich anzuzeigenden Austritt auf Ende eines Kalenderjahres;
- zufolge Konkurses;
- zufolge Ausschlusses durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder wegen ungebührlichen oder illoyalen Verhaltens. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

#### **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich um die Wirtschaft besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### FINANZIELLE MITTEL

#### **§ 8 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Gebühren aus amtlichen Verrichtungen;
- Gebühren für besondere Dienstleistungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### ORGANISATION

#### **§ 9 Organe**

Die Organe der Handelskammer sind:

- A) die Generalversammlung der Mitglieder;
- B) der Vorstand;
- C) der Vorstandsausschuss;
- D) die Direktion;
- E) die Revisionsstelle.

## Generalversammlung der Mitglieder

### § 10 Kompetenzbereich

Als oberstes Vereinsorgan hat die Generalversammlung der Mitglieder folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Direktion;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Festlegung des Jahresbeitrages im Rahmen von § 5;
- h) Entscheid über Rekurse abgewiesener oder ausgeschlossener Mitglieder;
- i) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.

Der Vorstand kann Fragen von allgemeiner Wichtigkeit der Generalversammlung zum Entscheid vorlegen. Wünsche für die Traktandenliste sind mit schriftlicher Begründung spätestens Ende März dem Vorstand einzureichen.

### § 11 Durchführung

Generalversammlungen werden mindestens 10 Tage vor Termin unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die *ordentliche* Generalversammlung hat innerhalb des ersten Halbjahres stattzufinden.

Eine *ausserordentliche* Generalversammlung findet auf Verlangen des *Vorstandes* oder der *Revisionsstelle* oder auf Begehren von 50 stimmberechtigten Mitgliedern statt.

### § 12 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig (Ausnahme: Auflösung § 22). Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst, solche über eine Statutenänderung mit mindestens 2/3 der Stimmen. Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst.

## Vorstand

### § 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 24 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin und einem oder zwei Vizepräsidenten/innen.

### § 14 Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer ersetzt, so tritt sein Nachfolger/seine Nachfolgerin in diese ein. Mitglieder, die das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, scheiden in der Generalversammlung des folgenden Jahres aus.

### § 15 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

### § 16 Kompetenzbereich

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- a) Vertretung der Handelskammer nach innen und aussen;
- b) Ausgabe von Abstimmungs- und Wahlpapieren;
- c) Einberufung der Generalversammlungen und Vorbereitung der Geschäfte;
- d) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
- e) Wahl, von ein bis zwei Vizepräsidenten/innen und der Mitglieder des Vorstandsausschusses;
- f) Wahl des Direktors/der Direktorin;
- g) Regelung der Unterschriftsberechtigung und der Kompetenzabgrenzung;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Nomination der Zürcher Mitglieder des Arbitration Court zu Handen des Vorstandes der Swiss Chambers' Arbitration Institution
- k) Erlass von Reglementen;
- l) Festlegung von Beiträgen für Spezialdienste;
- m) Ernennung von Kommissionen;
- n) alle weiteren Geschäfte, deren Behandlung sich der Vorstand vorbehält und die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

## Vorstandsausschuss

### § 17 Zusammensetzung

Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, einem bis zwei Vizepräsidenten/innen und fünf bis sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

### § 18 Beschlussfähigkeit

Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des /der Vorsitzenden doppelt.

### § 19 Kompetenzbereich

In die Kompetenz des Vorstandsausschusses fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Vorstandssitzungen;
- b) Vermögensverwaltung;
- c) Aufsicht über den Geschäftsbetrieb im Rahmen der Kompetenzordnung;
- d) Erledigung von Geschäften, die dringlichkeitshalber nicht im Vorstand behandelt werden können.

## Direktion

### § 20 Aufgabe

Die Direktion ist das geschäftsführende Organ der Kammer. Sie führt die Vereinsrechnung. Der Kompetenzbereich wird vom Vorstand festgelegt.

## Revisionsstelle

### § 21 Revision

Als Revisionsstelle ist ein Revisionsunternehmen zu beauftragen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, von denen 2/3 der Auflösung zustimmen.

Kommt keine beschlussfähige Generalversammlung zustande, so kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen eine zweite Generalversammlung die Auflösung endgültig beschliessen, wenn sich 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Die Generalversammlung entscheidet bei Auflösung des Vereins mit absolutem Mehr über das vorhandene Vermögen, das ähnlichen Zwecken zugewendet werden soll.

---

Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Juni 1980 in Zürich.

Zürcher Handelskammer

Der Präsident:  
E. Luk Keller

Der Direktor:  
M. Rüegg

Geändert und mit den Änderungen in Kraft gesetzt an der Generalversammlung vom 28. Juni 2016.

Zürcher Handelskammer

Die Präsidentin:  
Dr. Karin Lenzlinger

Die Direktorin:  
Dr. Regine Sauter

**Jahresbeitrag Mitglieder**

|                     |     |     |
|---------------------|-----|-----|
| <b>Einzelfirmen</b> | CHF | 300 |
|---------------------|-----|-----|

|                               |     |     |
|-------------------------------|-----|-----|
| <b>Personengesellschaften</b> | CHF | 300 |
|-------------------------------|-----|-----|

**Aktiengesellschaften und GmbH mit einem Kapital**

|                |     |     |
|----------------|-----|-----|
| bis 500'000.00 | CHF | 300 |
|----------------|-----|-----|

|                            |     |     |
|----------------------------|-----|-----|
| über 500'000.00 bis 1 Mio. | CHF | 425 |
|----------------------------|-----|-----|

|                          |     |     |
|--------------------------|-----|-----|
| über 1 Mio. bis 2.5 Mio. | CHF | 605 |
|--------------------------|-----|-----|

|                          |     |     |
|--------------------------|-----|-----|
| über 2.5 Mio. bis 5 Mio. | CHF | 905 |
|--------------------------|-----|-----|

|                         |     |      |
|-------------------------|-----|------|
| über 5 Mio. bis 10 Mio. | CHF | 1210 |
|-------------------------|-----|------|

|                          |     |      |
|--------------------------|-----|------|
| über 10 Mio. bis 20 Mio. | CHF | 1510 |
|--------------------------|-----|------|

|                          |     |      |
|--------------------------|-----|------|
| über 20 Mio. bis 40 Mio. | CHF | 1815 |
|--------------------------|-----|------|

|                          |     |      |
|--------------------------|-----|------|
| über 40 Mio. bis 80 Mio. | CHF | 2420 |
|--------------------------|-----|------|

|                           |     |      |
|---------------------------|-----|------|
| über 80 Mio. bis 120 Mio. | CHF | 4235 |
|---------------------------|-----|------|

|               |     |      |
|---------------|-----|------|
| über 120 Mio. | CHF | 6050 |
|---------------|-----|------|

|                                               |     |     |
|-----------------------------------------------|-----|-----|
| <b>Persönliche Mitglieder ohne Stimmrecht</b> | CHF | 300 |
|-----------------------------------------------|-----|-----|

Beschlossen an der Generalversammlung vom 4. Juli 2017